

ist seine Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz im Sinne des § 18 ASchVO zu bejahen. Demgegenüber ist der vom Betriebsleiter nicht eingesetzte, aber von den Werkträgern als Brigadier Bezeichnete für den Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht verantwortlich (vgl. hierzu OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 - 2 Zst 8/64 - NJ 1965 S. 152).

Die Verantwortlichkeit der Brigadiere und Arbeitsgruppenleiter für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft ist in ihren Arbeitsbereichen durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz eindeutig geregelt. Soweit dort noch „andere für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortliche“ genannt werden, kommt es darauf an, ob die Stellung und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Betreffenden denen eines leitenden Mitarbeiters entsprechen. Eine solche Stellung wird dadurch gekennzeichnet, daß der Verantwortliche vom Vorstand eingesetzt und berechtigt ist, die Genossenschaftsmitglieder anzuweisen und ihre Arbeit zu kontrollieren und zu bewerten (Ziff. 40 Abs. 1, Ziff. 43 Abs. 1 Musterstatut Typ III). Ein derartig eigenverantwortlich arbeitender, weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines Kollektivs ist im Sinne des § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz Verantwortlicher für bestimmte Arbeitsbereiche. Beschränkt sich seine Tätigkeit dagegen auf rein organisatorische Aufgaben, dann ist er nicht in diesem Sinne verantwortlich.

d) *Zur Verantwortung für die einheitliche Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes*

Die Arbeitsschutzverordnung geht von dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren aus.

Bei der Organisation eines modernen Produktionsprozesses sind die Probleme des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in dem betreffenden Bereich nur einheitlich zu lösen. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der dazu erforderlichen Sachkenntnis als auch dem der rationellsten und sicherheitstechnisch effektivsten Durchführung dieser Maßnahmen ist eine Trennung der Verantwortlichkeit für die Organisation des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einerseits und des Brandschutzes andererseits undenkbar. Alle leitenden Mitarbeiter der Betriebe sind deshalb in ihrem Verantwortungsbereich für die ständige und planmäßige Durchführung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes verantwortlich (vgl. hierzu OG, Urteil vom 5. Dezember 1963 - 2 Ust 12/63 - NJ 1964 S. 24).

Für die Anleitung und Kontrolle der leitenden Mitarbeiter ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebsleiter verantwortlich, der hierbei durch verschiedene Funktionalorgane unterstützt wird. Die Pflicht zur Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes obliegt dem Betriebsleiter und nicht dem Sicherheitsinspektor. Der Sicherheitsinspektor und der Brandschutzverantwortliche unterstützen den Betriebsleiter bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz (§ 19 Abs. 1 ASchVO) und im Brandschutz (§ 5 Abs. 1 der 1. DB zum Brandschutzgesetz); dabei haben Sicherheitsinspektor und Brandschutzverantwortlicher eng zusammenzuarbeiten. Eine Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Sicherheitsinspektors und des Brandschutzverantwortlichen kann nicht derart vorgenommen werden, daß für die sich aus dem betrieblichen Brandgeschehen ergebenden Maßnahmen die Verantwortlichkeit des Brandschutzverantwortlichen und für die sich aus dem Unfallgeschehen ergebenden Maßnahmen

die Verantwortlichkeit des Sicherheitsinspektors begründet wird. Zum Verantwortungsbereich des Sicherheitsinspektors gehören auch Fragen des Brandschutzes, jedoch nur insoweit, als sie untrennbar mit dem Arbeitsschutz und der technischen Sicherheit im unmittelbaren Produktionsprozeß verbunden und z. B. in den Arbeits- und Brandschutzanordnungen (z. B. ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —, ABAO 613/1 — Aufträgen von Anstrichstoffen —, ABAO 859/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —) geregelt sind, soweit darin, nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. in der ASAO 615 — Schweißen und Schneiden —).

Die einheitliche Verantwortlichkeit für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie für den Brandschutz in den Genossenschaften ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der 3. DVO zum LPG-Gesetz bzw. aus der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

e) *Zur Verantwortung des Leiters einer Reparaturbrigade (Feierabendbrigade) für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*

Der auf der Grundlage der vorläufigen Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964 (abgedruckt in „Sozialistische Demokratie“ vom 25. Dezember 1964, S. 7, und in „Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Bauwesen“, Berlin 1965, S. 238) einzusetzende Brigadeleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in der Reparaturbrigade gemäß §§ 8, 18 ASchVO verantwortlich.

Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich mehrere Bürger zur Erledigung kleinerer Reparaturen kurzfristig und in der Regel nur einmalig oder in größeren Zeitabständen zusammenfinden. In diesen Fällen der sog. Nachbarschaftshilfe gibt es keinen besonderen Leiter und damit auch keinen Verantwortlichen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der Durchführung der Arbeiten. Bei solchen Arbeiten obliegen jedem Beteiligten die gleichen Sorgfaltspflichten, d. h., er muß die von ihm zu verrichtenden Arbeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Erfahrungen vornehmen, ohne daß sich daraus die Rechtspflicht ergibt, auch dafür zu sorgen, daß die anderen Mitarbeiter der Gruppe ebenfalls diese Pflichten einhalten.

Der Leiter von sog. Feierabendbrigaden, die außerhalb des Rahmens der obengenannten vorläufigen Richtlinie oder der Nachbarschaftshilfe tätig werden, ist dann für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit innerhalb der Brigade entsprechend § 8 ASchVO verantwortlich, wenn er — wie dies der Regelfall ist — die anleitende und kontrollierende Stellung eines Leiters eines Kollektivs von Werkträgern innehat, was sich beispielsweise daraus ergeben kann, daß er die Verträge mit den Auftraggebern abschließt und die übrigen Brigademitglieder mit Arbeiten beauftragt und sie entlohnt.

Soweit es sich um sog. Feierabendbrigaden innerhalb des Betriebes mit eigenen Betriebsangehörigen handelt, gelten keine anderen Grundsätze als die für die leitenden Mitarbeiter des Betriebes verbindlichen Bestimmungen (§§ 8, 18 ASchVO).

f) *Zur Verantwortung des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*

Entsprechend Abschnitt VII der Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werkträgern auf Großbaustellen der DDR vom 25. September 1964 (GBl. II S. 813) ist der Generalauf-